Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Preßfreiheit in Belgien

Visual Library

lendet werde, zu welchem es weder an Plänen noch an Geldmitteln fehlt. Die gesammte Westküste Amerikas vom Columbiastrome und dem Nutkasunde bis zur Südgrenze von Chile herab, wird, wie wir schon sagten, erst zu neuem Leben erwachen, wenn sie in nahe und unmittelbare Berührung mit dem gesammten amerikanischen Osten und mit Europa kommt. Jetzt ist dieser Westen vom übrigen America durch die zwanzigtausend Fuß hohe Scheidewand der gewaltigen Kordillere, welche auf einer Strecke von zweitausend Meilen der Länge nach durch die neue Welt zieht, völlig getrennt. Man reiste von Bremen nach China hin und zurück in derselben Zeit, deren man jetzt bedarf, um zu Lande von Neuyork bis an die Mündung des Kolumbiastroms oder nach Kalifornien zu gelangen. Von Buenos Ayres nach Chile führt der Weg erst hunderte von Meilen durch Grasebenen, die sogenannten Pampas, und dann durch die gefährlichen Schluchten der Andes, die man im Winter nicht zu passiren wagt; und vom nördlichen Brasilien aus bietet der Weg durch die ganze Breite des Festlandes, nicht geringere Schwierigkeiten dar. Ein für Dampfboote schiffbarer Kanal oder eine Eisenbahn an einer der oben bezeichneten Stelle, Mittelamerikas würde, wie mit einem Schlage, Alles anders und besser gestalten. Übrigens zeigen sich Fortschritte in Betreff des Verkehrs in jedem Jahre; sowohl die Ostküste wie die Westküste Süd-Amerikas werden schon von Dampfbooten befahren; für den Orinoco wird eine Dampfbootlinie im Jahre 1847 eingerichtet, von Liverpol nach Para und den Amazonenstrom aufwärts bis ins wahre Herz des Festlandes hinein, gleichfalls eine solche vorbereitet, nach Bolivia. Auf kleineren Flüssen Brasiliens und auf dem la Plata sind die Anfänge vorhanden; freilich erst Anfänge; aber gerade in Betreff der Communicationsmittel befinden wir uns in einer Zeit der großartigsten Entwickelung, an welcher beide Erdhälften Theil nehmen, und welche auch die fernsten Eilande der Südsee in den Bereich der Wellenschläge europäischer Civilisation ziehen wird.

Die Preßfreiheit in Belgien.

Die Vertheidiger der Censur in Deutschland führen unter den sogenannten Gründen, mit welchen sie den Druck und die Gewalt, welche auf dem geistigen Eigenthume in unserm Vaterlande lasten, zu beschönigen suchen, vorzüglich den an, Preßfreiheit würde zur »Preßfrechheit« führen, eine zügellose Presse würde entstehen und den Staat, die Religion »in ihren Grundvesten erschüttern.«

Die Fürsten und Staatsmänner, welche Deutschland die Bundesacte gaben, dachten freilich anders von der Freiheit der Presse. In dem Artikel 18 der Bundesakte ist unter den Rechten, welche den

Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesichert werden, auch von der Presse die Rede. Da heißt es: »Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.« — Wie die deutsche Bundesacte, setzt auch die Verfassung des Königreichs Belgien Preßfreiheit als eins der wesentlichsten Volksrechte fest. Auch eine Achtzehn, der 18te Paragraph der belgischen Verfassung lautet: »Die Presse ist frei. Die Censur kann niemals eingeführt werden. Bürgschaft kann von Verfassern, Verlegern und Druckern nicht gefordert werden. Wenn der Verfasser bekannt, und in Belgien ansässig ist, können der Herausgeber, der Drucker und der Verbreiter nicht verfolgt werden.« Während die Bestimmungen des Paragraphen 18 der Bundesakte über Preßfreiheit bisjetzt eben nur ein Versprechen geblieben sind, herrscht in Belgien die vollste Preßfreiheit. Dort hat nicht, wie bei uns, ein Polizeibeamter die Macht die Gedanken zu vernichten, ehe sie geboren sind, sondern wenn die Presse zu Aufhetzungen und Verleumdungen mißbraucht wird, so richtet und straft solchen Mißbrauch der Richter. Das belgische Gesetz über Preßvergehen ist vom 20. Juli 1831. Es erklärt als Mitschuld bei einem Verbrechen, die directe Anreizung es zu begehen; es bestraft ferner jeden öffentlichen und böswilligen Angriff gegen die Gesetze, gegen die verfassungsmäßige Macht des Königs, gegen die Unverletzlichkeit seiner Person und jede Beschimpfung und Beleidigung derselben, gegen die verfassungsmäßigen Rechte seiner Dynastie, gegen die Rechte der Kammer und die ihr gebührende Achtung. Alle Preßprocesse werden von Geschworenen abgeurtheilt. Wer einer Verleumdung gegen die öffentlichen Behörden in Bezug auf ihre Amtsführung angeklagt ist, hat das Recht, die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen zu beweisen und wenn er sie beweißt, kann keine Strafe über ihn verhängt werden.

Und wie hat nun die Preßfreiheit in Belgien gewirkt? Hat sie wie ihre vornehmen Gegner in Wien, Berlin, Frankfurt, Stuttgart, Karlsruhe, Hannover, wie so viele deutsche Diplomaten (nicht Staatsmänner) und Beamte sagen »zur Preßfrechheit« geführt? Ein deutscher Schriftsteller, Herr J. Kuranda, der zu Anfang dieses Jahres ein sehr gutes und lesenswerthes Buch »Belgien seit seiner Revolution« geschrieben hat, theilt darüber folgende Thatsachen mit: Innerhalb der Jahre 1836—1839 kamen achtzehn Anklagefälle wegen Verleumdung vor. Hiervon wurden sieben Angeklagte von den Geschworenen freigesprochen und elf zu Gefängnißstrafe verurtheilt. Unter diesen achtzehn Fällen, war nur in zwei Fällen von Behörden, in den übrigen von Privatleuten Klage geführt worden. Die von der Behörde Angeklagten wurden verurtheilt. Von 1840—1845 fanden nur zwei Preßprocesse statt, wovon der eine mit

Verurtheilung, der andere mit einer Freisprechung endete. »Allerdings« berichtet Herr Kuranda weiter, »macht man hier nicht um ein paar Worte sogleich einen Proceß wegen Majestätsbeleidigung und Religionslästerung. Die Staatsmänner, die hier einander in der Leitung der Geschäfte gefolgt sind, haben es dem graden Sinn des Landes überlassen, über Preßverirrungen zu richten und die öffentliche Meinung hat bessere Gerechtigkeit geübt als ein ganzes Heer von bezahlten Beamten. In der Regel begnügt man sich in dasselbe Journal, in welchem die Verleumdung verbreitet wurde, die Entgegnung einrücken zu lassen und grade die Preßfreiheit hat den gesunden Sinn des Volkes so geschärft, daß es gleich weiß woran es ist. Da erscheint zum Beispiel der mit Recht berüchtigte Mephistopheles, ein auf elendes Löschpapier gedrucktes kleines Journal, das von Schmähungen lebt. Jeden Augenblick beweißt dieser aus Koth und Geist zusammengeknetete Mephisto, daß Herr Dings da (Monsieur Chose, so nennt er den König) keinen Begriff von der Verfassung habe, die Kammern nennt er eine Taubstummenanstalt, die Minister Landesverräther. Will man nun sehen, welche Wirkungen ein solches Journal hervorbringt, so soll mit mathematischer Gewißheit darauf geantwortet werden: Im Jahre 1832 zählte dieses Blatt 659 Abonnenten, im Jahre 1842—1844 schwankte es zwischen 200—250 Abonnenten.

»So,« fügt Herr Kuranda sehr richtig hinzu, »so richtet die öffentliche Meinung in einem freien Lande, Dank der Preßfreiheit, die Schutz ist für Alle, für Majestät und Volk, deren Licht der öffentlichen Meinung einen klaren, ungetrübten Blick erhält.«

Einige Tage auf dem Harz.

Von M. Honek.

— Von Braunschweig, der alten Stadt, die der Schauplatz so tüchtigen Bürgerstrebens, so mannhaften Bürgermuthes gewesen ist, führt eine Eisenbahn in das Harzgebirge. Ich wollte die wenigen Tage der Reisemuße, die mir vergönnt waren, zuerst benutzen das altehrwürdige Goßlar zu sehen. — Eine der ältesten Städte Deutschlands, die Heinrich der Städtegründer, einer der größten Männer, deren Wiege je in Niedersachsen gestanden, erbaut hat; viele Häuser mit eigenthümlichen Giebelwerk, mit reichverschlungenen Schnitzarbeiten mahnen noch an das deutsche Mittelalter, dessen Geschlechter diese alten Bauwerke aufblühen und sterben sahen. Merkwürdige Kirchen, ein altes, mit vielen Steinbildern geziertes Haus am Markte, das die Kaiser-Worth genannt wird und einst, nach einer freilich sehr unverbürgten Annahme, ein Pallast der Kaiser aus niedersächsischem